



DAS HERZ DER FRISCHE

BITZER GRUPPE

VERHALTENSKODEX

FÜR MITARBEITENDE



INHALT

VORWORT DES VORSTANDES

// Seite 04

ZUSAMMENFASSUNG VERHALTENSKODEX

// Seite 05 – 08

ALLGEMEINER TEIL ABSCHNITT 1

// Seite 10 – 11

BITZER UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE ABSCHNITT 2

// Seite 12 – 20

SCHLUSSVORSCHRIFTEN ABSCHNITT 3

// Seite 21 – 22

VORWORT DES VORSTANDES

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

BITZER ist der weltweit führende unabhängige Spezialist für Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik. Als global aufgestelltes Unternehmen ist unser Handeln darauf ausgerichtet, den vielfältigen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Der vorliegende Verhaltenskodex bildet zusammen mit den Unternehmenswerten das Herzstück unserer Unternehmenskultur. Er ist für alle Mitarbeiter* der Unternehmen der BITZER Gruppe verbindlich. Er soll uns helfen, unsere gemeinsamen unternehmerischen Ziele zu erreichen:

// Wir stehen für **innovative Produkte** und **intelligente Lösungen** mit weltweit führender **Verdichtertechnik** und wir behaupten unsere führende Position in der Kälte- und Klimabranche.

// Wir treten mit **energieeffizienten Produkten** und **ressourcenschonender Produktion** für einen nachhaltigen Einsatz unserer Produkte über den ganzen Lebenszyklus ein.

// Wir sind auf allen Märkten erfolgreich und in Übereinstimmung mit den Regeln des Fair Play tätig.

// Wir sind der bevorzugte Partner von **Kunden und Lieferanten**.

// Wir übernehmen **Verantwortung in der Gesellschaft**.

Der Erfolg von BITZER hängt davon ab, dass jeder Einzelne – Mitarbeiter, Führungskräfte, Geschäftsführer – und wir alle gemeinsam täglich mit ganzer Kraft an der Umsetzung dieser Ziele arbeiten.

Dazu gehört auch, dass wir alle dabei zu jeder Zeit und an jedem Ort unsere in nachfolgendem Verhaltenskodex niedergelegten Verhaltensleitlinien beachten. So sichern wir weiterhin nicht nur den guten Ruf von BITZER sowie die hohe Qualität unserer Produkte, sondern vor allem auch die Zufriedenheit unserer Kunden sowie unsere Arbeitsplätze.

Der Verhaltenskodex soll Ihnen für Ihre Tätigkeit bei und für BITZER Leitlinien und Handlungsempfehlungen bieten und hilft Ihnen, die im Sinne unseres Unternehmens richtigen Entscheidungen zu treffen. Wir bitten Sie daher, sich mit den Inhalten des Verhaltenskodex vertraut zu machen, und verpflichten Sie dazu, ihn in Ihrer täglichen Arbeit einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wehrle
Chief Executive Officer



Rainer Große-Kracht
Chief Technology Officer



Martin Büchsel
Chief Sales and Marketing Officer



Frank Hartmann
Chief Financial Officer

*Wenn hier oder an anderer Stelle im folgenden Verhaltenskodex ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist. Dies gilt insbesondere für die Begriffe „Mitarbeiter“ und „Mitarbeitende“. Beide Begriffe meinen alle Beschäftigten in den Unternehmen der BITZER Gruppe und umfassen hier ausdrücklich auch die Vorstände, Geschäftsführenden Direktoren, Geschäftsführer sowie die sonstigen Organe und gesetzlichen Vertreter.

ZUSAMMENFASSUNG

VERHALTENSKODEX

BITZER muss sein Handeln als global agierendes Unternehmen an die verschiedensten rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen anpassen und ihrer Vielfalt gerecht werden.

Um Störungen zu vermeiden und etwaige Konflikte schnell aufzulösen, hat BITZER Regelungen und Anweisungen für alle Mitarbeitenden der BITZER Gruppe weltweit im BITZER Verhaltenskodex für Mitarbeitende zusammengefasst.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex kann das Ansehen von BITZER und seinen Mitarbeitenden beschädigen und zu erheblichem finanziellen Schaden für BITZER führen.

Mitarbeitende, die gegen den Verhaltenskodex verstoßen, müssen mit Konsequenzen rechnen. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies zum Beispiel zu disziplinarischen oder sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Diese Kurzzusammenfassung des Verhaltenskodex entbindet Sie nicht davon, sich mit dem Verhaltenskodex im Gesamten vertraut zu machen.

VERHALTENSKODEX

1. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND WAHRUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES

BITZER achtet den Schutz der internationalen Menschenrechte. BITZER tritt für die Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit ein. BITZER wahrt in seinen Unternehmen die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeitenden. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen diese Prinzipien verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden. Des Weiteren bietet BITZER seinen Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden die strikte Befolgung aller Arbeitssicherheitsvorschriften.

2. BESEITIGUNG VON DISKRIMINIERUNG

BITZER wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der Ethnie, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, dem Alter und etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeitenden. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen sowie die Verbreitung radikaler oder extremistischer politischer, religiöser oder weltanschaulicher Ansichten sowie Rassismus und Verherrlichung von Gewalt werden nicht geduldet und sind von den Mitarbeitenden unbedingt zu unterlassen.

3. SCHUTZ DER UMWELT

BITZER ist der Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen ein zentrales Anliegen. In der Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung oder wo sonst möglich schont BITZER die Umwelt und ihre Ressourcen so weit wie machbar und umsetzbar. Auch bei der Weiterentwicklung der BITZER Produkte steht die Reduzierung der Umweltbelastungen im Fokus. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.

4. VERBOT VON KORRUPTION UND ERPRESSUNG, VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

BITZER toleriert keine Korruption, weder durch Mitarbeitende noch durch Geschäftspartner. Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Mitarbeitende dürfen eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren oder sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung

// von geringem Wert ist und

// dem allgemein üblichen Geschäftsbrauch entspricht und

// sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und

// nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für BITZER, einen Geschäftspartner, den BITZER Mitarbeitenden selbst oder eine andere Person zu fördern, und

// gesetzlich erlaubt ist und

// nicht einmal den Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch bei BITZER und am Sitz des Geschäftspartners offen kommuniziert werden könnte.

Jeder Mitarbeitende, der davon Kenntnis erlangt, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, ist verpflichtet, dies zu melden. Geldwäsche und Erpressung sind verboten.

Bei Einschaltung von Geschäftspartnern in die Leistungserbringung von BITZER müssen diese ebenfalls außer über die fachliche Qualifikation über einen einwandfreien Ruf verfügen und sich auf den BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichten.

5. WAHRUNG DES FAIREN WETTBEWERBES

BITZER ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. BITZER ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Mitarbeitende hiermit entsprechend. Verboten sind jegliche Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Margen oder Wiederverkaufspreise an Kunden.

6. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder anderen Personen beeinflusst sein. Die Einstellung von Familienangehörigen bedarf der Genehmigung. Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner, der Familienangehöriger eines Mitarbeitenden ist, bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung der BITZER SE. Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden bedürfen ebenfalls der Genehmigung der BITZER Personalabteilung.

7. VERMEIDUNG VON PRODUKTHAFTUNGSFÄLLEN

BITZER steht für Produkte und Dienstleistungen höchster Qualität. BITZER ist bestrebt, die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen stetig zu verbessern. BITZER und seine Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, Sicherheitsbedenken ihren Vorgesetzten zu melden.

8. ORDNUNGSGEMÄSSE ABWICKLUNG VON AUSFUHRVERFAHREN

BITZER befolgt die Exportkontroll- und Zollgesetze sowie internationale Außenhandelsvereinbarungen. Alle Mitarbeitenden, die Kenntnis von Lieferungen zum Beispiel in Länder haben, die einem Embargo unterliegen, oder die für militärische Zwecke geeignet sind, sind verpflichtet, die Zoll- und Exportkontrollabteilung zu informieren.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

BITZER schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden, Geschäftspartner und anderer Betroffener. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat.

10. GEHEIMHALTUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM, BETRIEBS- UND GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN

BITZER verfügt über eine Vielzahl von Schutzrechten, aber auch über umfangreiches, nicht patentrechtlich geschütztes geistiges Eigentum und Know-how. Die unbefugte Weitergabe solcher vertraulichen Informationen kann BITZER großen Schaden zufügen. Mitarbeitende müssen vertrauliche Informationen geheim halten, auch gegenüber Familienangehörigen, und sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen.

Dementsprechend werden BITZER Mitarbeitende geistiges Eigentum von BITZER als solches kennzeichnen und insbesondere in Veröffentlichungen gleich welcher Art entsprechende Urheberrechtshinweise verwenden.

BITZER respektiert das geistige Eigentum Dritter. Eine nichtautorisierte Verwendung von Bildern, Skizzen, Motiven, Diagrammen und anderen Inhalten, die dem Urheberrecht oder Schutzrechten Dritter unterliegen, findet nicht statt.

11. RESPEKTVOLLES VERHALTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

BITZER respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre. Jeder Mitarbeitende ist aufgefordert, durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Reputation von BITZER zu wahren. Die Mitarbeitenden achten darauf, ihre jeweilige Tätigkeit für BITZER nicht in einen Zusammenhang mit einer privaten Meinungsäußerung zu stellen.

12. ACHTSAMER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

BITZER stellt seinen Mitarbeitenden eine geeignete und funktionale Betriebsausstattung zur Verfügung. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden einen sachgemäßen und schonenden Umgang damit sowie ihren Schutz vor Verlust, Diebstahl und Missbrauch.

13. WAHRNEHMUNG VON GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

BITZER engagiert sich bei Berufsausbildung und Praktika und ist Partner von Schulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten. BITZER bietet Stipendien an und unterstützt seine Mitarbeitenden bei der Fort- und Weiterbildung durch Bildungsangebote der SCHAUFLEER Academy. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden eine aktive Weiterbildung während ihres gesamten Berufslebens. Ferner unterstützt BITZER vielfältige soziale Projekte.

ALLGEMEINER TEIL

ABSCHNITT 1

// Seite 10–11

BITZER UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

ABSCHNITT 2

// Seite 12–20

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 3

// Seite 21–22

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINER TEIL

1. PRÄAMBEL

BITZER ist ein marktführendes, unabhängiges Unternehmen der Kälte- und Klimabranche. Als weltweit agierende Gruppe hat BITZER klare Visionen: Der wesentliche Wettbewerbsvorteil von BITZER basiert auf einer langfristigen und vorausschauenden Unternehmensstrategie. Kennzeichnend hierfür ist insbesondere – ungeachtet des Bekenntnisses zum Standort Deutschland – die globale Präsenz von BITZER in Forschung und Entwicklung, Produktion und Vertrieb. Mit Tochtergesellschaften auf sämtlichen Kontinenten nutzt BITZER die lokalen Standortvorteile und bündelt sie zu einem globalen Verbund unter dem übergreifenden Qualitätsstandard „Made by BITZER“. Dies ist ein weltweit identifizierbarer Standard hinsichtlich Qualität, Liefertreue und Service, auf den sich die Kunden verlassen können. Diese langfristig angelegte Unternehmenspolitik samt ihrer konsequenten und zielgerichteten Umsetzung ist bei BITZER gelebte Realität.

BITZER verpflichtet sich, in seinem weltweiten Handeln mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen. In dem Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich BITZER als fairer Wettbewerber in einem freien Markt zum Respekt gegenüber seinen Mitarbeitenden und Kunden sowie seinen Lieferanten, Beratern, Dienstleistern, Vermittlern (diese vier Gruppen werden nachfolgend insgesamt „Lieferanten“ genannt) und allen anderen Personen, Gesellschaften und Organisationen, mit denen BITZER in

Kontakt steht, und schließlich gegenüber seinen Wettbewerbern (alle nachfolgend insgesamt „Geschäftspartner“ genannt). Dies schließt alle Schritte mit ein, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung bzw. Leistungserbringung an Kunden, und umfasst das Handeln von BITZER im eigenen Geschäftsbereich, aber auch das Handeln seiner unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten, unabhängig davon, ob diese Schritte im In- oder im Ausland erfolgen. Die Details dieser Verpflichtung regelt Abschnitt 2 dieses Verhaltenskodex.

Bei BITZER haben Führungskräfte Vorbildfunktion für ihre Mitarbeitenden. Sie geben Überblick und Orientierung, insbesondere zu den in ihrem Bereich einzuhaltenen und anzuwendenden Rechtsnormen. Die Führungskräfte sind dazu verpflichtet, ihren Verantwortungsbereich so zu gestalten, dass ihre Mitarbeitenden und sie selbst sich jederzeit gesetzeskonform verhalten und den Verhaltenskodex einhalten können.

Das Ansehen von BITZER wird überall auf der Welt durch das Auftreten, Verhalten und Handeln seiner Mitarbeitenden geprägt. Deswegen achtet jeder Mitarbeitende darauf, dass sein Auftreten in geschäftlichen Belangen, gegenüber Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit dem Ansehen von BITZER nicht schadet. Jeder Mitarbeitende muss sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben hieran orientieren.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt einheitlich in allen Gesellschaften der BITZER Gruppe, deren Dachgesellschaft die BITZER SE ist (nachfolgend insgesamt „BITZER“ genannt).

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden von BITZER verbindlich.

Bei Minderheitsbeteiligungen von BITZER an anderen Unternehmen sind diejenigen Mitarbeitenden, die diese Unternehmen in den jeweiligen Entscheidungsgremien der BITZER Gruppe vertreten, verpflichtet, auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex hinzuwirken.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex und der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften kann das Ansehen von BITZER und das seiner Mitarbeitenden beschädigen und zu erheblichem finanziellen Schaden für BITZER führen und unter Umständen auch zu einer persönlichen Haftung des Mitarbeitenden, der sich fehlerhaft verhalten hat. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können deswegen nicht toleriert werden. Ein Mitarbeitender, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit Konsequenzen rechnen, die je nach Schwere des Verstoßes, von arbeitsrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen reichen können.

Wenn ein Mitarbeitender sich im Einzelfall unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht oder in seinem Umfeld einen möglichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex feststellt, wendet er sich unverzüglich an:

- // seinen Vorgesetzten oder
- // die zuständige Fachabteilung oder
- // die Geschäftsführung der BITZER Gesellschaft, für die er als Mitarbeitender tätig ist, oder
- // an BITZER Legal Services, die zentrale Rechtsabteilung der BITZER Gruppe, legalservices@bitzer.de, oder

// einen der Vorstände der BITZER SE oder
// an das BITZER Hinweisgeberschutzsystem, die BITZER Integrity Line:
www.bitzer.de/integrityline_de



Die BITZER Integrity Line dient als interne Meldestelle im Sinne des deutschen Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zugleich als wesentliches Element eines Beschwerdeverfahrens nach Maßgabe des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG). Alle Mitarbeitenden der BITZER Gruppe sowie Lieferanten und weitere Geschäftspartner, aber auch andere Dritte können eventuelle, auch nur vermutete, Verstöße gegen den BITZER Verhaltenskodex für Mitarbeitende bzw. den BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie alle Verstöße gegen geltendes Recht – auf Wunsch anonym – melden.

Um Hinweise besser einordnen zu können, ist es hilfreich, wenn Hinweisgeber den Namen und, wenn der Hinweis aus dem Umfeld eines Geschäftspartners stammt oder mit einem solchen im Zusammenhang steht, auch den Namen des Geschäftspartners benennen. Für etwaige Rückfragen zu dem geschilderten Sachverhalt ist es zudem hilfreich, wenn der Hinweisgeber auch die eigenen Kontaktdaten angibt. Ungeachtet dessen ist es aber auch möglich, anonyme Hinweise zu geben. Anonymen Hinweisen wird BITZER mit gleicher Aufmerksamkeit nachgehen wie solchen Hinweisen, die unter Nennung des Namens abgegeben werden. Die Ausermittlung des vom Hinweisgeber geschilderten Sachverhalts kann sich jedoch schwieriger gestalten, sollte wegen der Anonymität keine Möglichkeit für Rücksprachen bestehen.

ABSCHNITT 2

BITZER UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

1. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND WAHRUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES

BITZER achtet und unterstützt die geltenden Vorschriften zum Schutz der internationalen Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. BITZER stellt innerhalb seiner jeweiligen Unternehmen sicher, dass diese sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Insbesondere beachtet BITZER die nachfolgenden Anforderungen bei sich im eigenen Geschäftsbereich und in seiner Liefer- und Leistungskette:

// BITZER hält das Verbot von Kinderarbeit ein. BITZER beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet, und mindestens 15 Jahre beträgt. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Kinderarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden. BITZER hält die Verbote nach Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ein. Dies umfasst alle Formen der Sklaverei und alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern

für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen; das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; ferner Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

// BITZER hält das Verbot aller Formen der Sklaverei ein. Das umfasst auch sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, unfreiwillige Häftlingsarbeit oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

// BITZER nutzt oder beauftragt keine privaten Sicherheitsdienste oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des Unternehmens oder seiner Einrichtungen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens BITZER bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, wenn Leib oder Leben verletzt werden oder wenn die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

// BITZER wird sich bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern

oder Gewässern nicht an widerrechtlichen Zwangs-
räumungen oder widerrechtlichem Entzug von
Land, Wäldern oder Gewässern beteiligen oder
diese veranlassen, deren Nutzung die Lebens-
grundlage einer Person sichert.

// BITZER hält die Verordnung (EU) 2017/821 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom
17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur
Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram,
deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hoch-
risikogebieten ein. Darüber hinaus beachtet
BITZER die Vorgaben aus Art. 1502 des US-ameri-
kanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and
Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act) betref-
fend die Verwendung solcher Konfliktmineralien,
da BITZER Glied einer Lieferkette eines US-
börsennotierten Unternehmens sein kann.

// BITZER hält die am jeweiligen Beschäftigungsort
geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Mindest-
löhnen ein und bezahlt seinen Mitarbeitenden
gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

// BITZER wahrt in seinen Unternehmen die Vereini-
gungsfreiheit seiner Mitarbeitenden, insbesondere
das Recht, sich frei zu Gewerkschaften zusammen-
zuschließen oder diesen beitreten zu können, ohne
deswegen ungerechtfertigte Diskriminierung oder
Vergeltung durch BITZER fürchten zu müssen, und
erkennt das Recht seiner Mitarbeitenden auf
Kollektivverhandlungen und das Streikrecht in
Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationa-
len Recht an.

// BITZER bietet seinen Mitarbeitenden ein sicheres
und gesundes Arbeitsumfeld. BITZER hält sämt-
liche rechtlich und technisch gebotenen Vorgaben
und Standards der Arbeitssicherheit und des

Brandschutzes ein, mindestens jedoch die nach
dem anwendbaren nationalen Recht geltenden
Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die
Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbe-
dingte Gesundheitsgefahren in gebotenem Maße
verhindert werden können, insbesondere durch
genügende Sicherheitsstandards bei der Bereit-
stellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte,
des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, geeig-
nete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch
chemische, physikalische oder biologische Stoffe
zu vermeiden, Maßnahmen zur Verhinderung
übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung,
insbesondere durch geeignete Arbeitsorganisation
in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, und
die genügende Ausbildung und Unterweisung der
Beschäftigten.

BITZER unterlässt, über die vorstehende Punkte
hinaus, alle Verhaltensweisen, die unmittelbar
geeignet sind, in besonders schwerwiegender Weise
eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen,
und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger
Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände
offensichtlich ist.

Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Ge-
schäftspartner gegen eines dieser Verbote verstößt,
wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden die
strikte Befolgung der Arbeitssicherheitsvorschriften.

Alle Mitarbeitenden sind angewiesen, Arbeitsunfälle,
aber auch etwaige Gefahrenstellen, Gefährdungen
und Belastungen sowie Beinaheunfälle unverzüglich
zu melden: entweder dem örtlich zuständigen
Arbeitssicherheitsbeauftragten persönlich oder per
E-Mail an **ehs@bitzer.de**.



2. BESEITIGUNG VON DISKRIMINIERUNG

BITZER wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der nationalen und der ethnischen Abstammung, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, des Alters und gegenüber etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeitenden. Etwas anderes darf ausnahmsweise nur dann gelten, wenn eine Unterscheidung aufgrund der Art der Beschäftigung und ihrer konkreten Erfordernisse geboten ist, z. B. bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen, die sich auf eine der

vorgenannten Eigenschaften oder Ansichten beziehen, sind inakzeptabel und von Mitarbeitenden unbedingt zu unterlassen. Die Verbreitung radikaler oder extremistischer politischer, religiöser oder weltanschaulicher Ansichten sowie Rassismus und Verherrlichung von Gewalt haben bei BITZER keinen Platz, da sie mit dem bei BITZER gelebten Klima des gegenseitigen Respekts unvereinbar sind. BITZER ermutigt seine Mitarbeitenden, solche Vorfälle jederzeit einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner zu melden.

3. SCHUTZ DER UMWELT

Der Schutz der Umwelt, des Klimas und der natürlichen Ressourcen ist ein zentrales Anliegen von BITZER. In der Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung und wo sonst möglich, schont BITZER die natürlichen Ressourcen und vermeidet Umweltbelastungen so weit wie machbar und umsetzbar. BITZER legt großen Wert darauf, erneuerbare Energien zu nutzen, wo dies möglich ist. Die Weiterentwicklung der BITZER Produkte dient stets auch der Reduzierung von Umweltbelastungen und der Schonung der Umwelt. Technologische Innovationen und Entwicklungen untersucht BITZER auf ihre Umweltauswirkungen, auch wenn diese sich möglicherweise erst in ferner Zukunft manifestieren sollten. Die Ermittlung und Bewertung von Risiken und Chancen seiner technologischen Innovationen und Entwicklungen liegen in der Verantwortung von BITZER. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und die strikte Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.

BITZER vermeidet insbesondere eine schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemissionen und einen übermäßigen Wasserverbrauch, die geeignet wären,

- // die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
- // einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren, zu verwehren oder zu zerstören oder
- // die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Dementsprechend hält BITZER strikt die nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Umweltschutzvorschriften ein. BITZER trägt insbesondere dafür Sorge, dass BITZER, seine Lieferanten und deren Lieferanten

- // ausschließlich Komponenten liefern und verarbeiten, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (sog. RoHS-Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. BITZER

verpflichtet sich, die Konformität zu erklären und die entsprechende Erklärung unaufgefordert zu übermitteln;

- // die Pflichten kennen, die sich für sie aus der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben, und alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben;
- // sich an die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten halten und dadurch der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung dienen und mindestens die darin für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten für die Europäische Union festgelegten Normen einhalten;
- // die Pflichten anerkennen, die sich für sie aus dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) zur weltweiten Minderung der Belastung von Umwelt und Gesundheit durch gefährliche Quecksilberemissionen ergeben können;
- // das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (sog. Stockholm-Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021) beachten, eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, durch die die Herstellung und der Gebrauch bestimmter Pestizide, einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle) sowie zweier Gruppen unerwünschter Nebenprodukte (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) eingeschränkt bzw. verboten werden;
- // das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen einhalten.



4. VERBOT VON KORRUPTION UND ERPRESSUNG, VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Korruption steht für den Missbrauch einer Stellung in der Wirtschaft, in Organisationen, in der Verwaltung, Justiz oder Politik. Korruption ist weltweit geächtet. Korruption ist strafbar. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und schädigt die Wirtschaft und die Gesellschaft. BITZER toleriert keine Korruption, weder durch Mitarbeitende noch durch Geschäftspartner.

Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Das Verbot gilt sowohl im Hinblick auf in- und ausländische Amtsträger (Bestechung von Amtsträgern) als auch im Hinblick auf Geschäftspartner (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung, auf die kein rechtmäßiger Anspruch besteht und die zudem die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert. Insbesondere gilt:

Wenngleich Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen (nachfolgend insgesamt „Zuwendung“ genannt) in geschäftlichen Beziehungen verbreitet sind, dürfen Mitarbeitende eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren beziehungsweise sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung oder die in Aussicht gestellte Zuwendung

- // von geringem Wert ist und
- // den allgemein üblichen Geschäftsgebräuchen entspricht und
- // sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und
- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für BITZER, einen Geschäftspartner, den BITZER Mitarbeitenden selbst oder eine andere Person zu fördern, und
- // nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubt ist und
- // nicht einmal der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder möglicherweise entstehenden Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch bei BITZER und beim Geschäftspartner offen kommuniziert werden könnte.

Kein Mitarbeitender darf seine Position oder Funktion bei BITZER dazu benutzen, um für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Wenn Mitarbeitende davon Kenntnis erlangen, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, sind sie verpflichtet, ihren Vorgesetzten oder einen der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner unverzüglich darüber zu informieren.

Spenden und Sponsoring werden von BITZER nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Verboten ist es ferner, einen Mitarbeitenden oder Geschäftspartner in verwerflicher Weise mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und dadurch dem Vermögen dieses Mitarbeitenden oder Geschäftspartners einen Nachteil zuzufügen, um sich selbst oder BITZER zu Unrecht zu bereichern (Erpressung).

Geldwäsche ist strafbar. BITZER vermeidet jegliche Beteiligung an Geldwäsche und akzeptiert als Geschäftspartner niemanden, von dem bekannt ist oder begründet vermutet wird, dass er sein Geld durch kriminelle Aktivitäten erhalten hat oder sonst in Finanzstraftaten involviert ist. BITZER hält die Vorgaben des deutschen Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) bzw. die entsprechenden Gesetze ausländischer Rechtsordnungen ein, die auf BITZER und die konkrete Transaktion Anwendung finden. Wenn ein Mitarbeitender weiß oder begründet vermutet, dass ein Geschäftspartner in Geldwäsche oder Finanzstraftaten involviert ist, wird er dies unverzüglich einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner melden.

Sollen Geschäftspartner, beispielsweise als Lieferanten, Berater, Dienstleister oder Vermittler in die

Leistungserbringung von BITZER eingeschaltet werden, so müssen sie außer über die erforderliche fachliche Qualifikation über einen einwandfreien Ruf verfügen. Die für den Vertragsschluss zuständigen Mitarbeitenden von BITZER werden die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich davon zu überzeugen. Ferner werden diese Mitarbeitenden dafür eintreten, dass der Geschäftspartner sich zur Einhaltung des BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichtet.

Im Zweifelsfall ist vom Mitarbeitenden vorab die Entscheidung eines der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner einzuholen.

5. WAHRUNG DES FAIREN WETTBEWERBS

BITZER ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. BITZER ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Mitarbeitenden hiermit entsprechend. Die Beurteilung, ob ein Verhalten wettbewerbs- oder kartellrechtswidrig ist, kann im Einzelfall schwierig sein. Die möglichen finanziellen Schäden für BITZER im Falle eines Wettbewerbs- oder Kartellverfahrens sind erheblich. Die Mitarbeitenden müssen daher jede Gefahr eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes vermeiden.

Es ist Mitarbeitenden insbesondere verboten:

- // mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Erträge, Margen, Kosten, Vertriebsstrukturen oder andere Aspekte zu sprechen, die das Verhalten eines Unternehmens im Markt gegenüber dem Wettbewerb bestimmen oder beeinflussen können;
- // Absprachen mit Wettbewerbern einzugehen, die den Ausschluss eines Wettbewerbers, einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe eines Scheinangebots bei Ausschreibungen oder die Aufteilung von Kunden, Märkten, Ländern oder Produktionsprogrammen zum Gegenstand haben;
- // den Weiterverkaufspreis des Kunden in irgendeiner Art zu beeinflussen.

Im Falle von Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen oder wenn ein Mitarbeitender den Verdacht eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes hat, meldet er sich bitte unverzüglich bei einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner.

6. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden, dass sie Interessenkonflikte vermeiden.

Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder einer anderen Person beeinflusst sein.

Die Einstellung von Familienangehörigen (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder und sonstige Verwandte) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Leiters der Personalabteilung der BITZER SE.

Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner, der Familienangehöriger eines Mitarbeitenden ist, oder einem Geschäftspartner, an dem der Mitarbeitende oder ein Familienangehöriger von ihm beteiligt ist, und der Abschluss von Verträgen durch einen Mitarbeitenden mit sich selbst im Namen von BITZER bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Vorstandes der BITZER SE.

Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden, gleichgültig ob im Angestelltenverhältnis oder auf freiberuflicher Basis, müssen dem Vorgesetzten angezeigt werden und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung durch die Leitung der örtlich zuständigen BITZER Personalabteilung. Die Genehmigung wird im Regelfall erteilt, wenn durch die Nebentätigkeit keine betrieblichen Interessen von BITZER berührt und durch den Mitarbeitenden die Vorgaben der jeweils geltenden Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden.

7. VERMEIDUNG VON PRODUKT-HAFTUNGSFÄLLEN

BITZER steht für Produkte und Dienstleistungen höchster Qualität und hat den Anspruch, die hohen Erwartungen seiner Geschäftspartner hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Effizienz und Funktionalität seiner Produkte zu erfüllen. Gleichzeitig sind BITZER und seine Mitarbeitenden bestrebt, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Täglich kommen weltweit Menschen mit BITZER Produkten in Berührung. BITZER und seine Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. BITZER berücksichtigt alle rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit, die auf seine Produkte angewendet werden müssen. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, ihren Vorgesetzten jegliche Sicherheitsbedenken zu melden, damit sie gemeinsam mit Sorgfalt und Umsicht auf sie reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen können.

8. ORDNUNGSGEMÄSSE ABWICKLUNG VON AUSFUHRVERFAHREN

BITZER befolgt die Exportkontroll- und Zollgesetze sowie internationale Außenhandelsvereinbarungen in den jeweiligen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Durch angemessene Maßnahmen wird gewährleistet, dass Geschäfte und Transaktionen nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos und Handelsbeschränkungen oder gegen Vorschriften der Import- und Exportkontrolle oder gegen Sanktionen und Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen. BITZER kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, Geschäftspartner und potenzielle Geschäftspartner in Bezug auf die jeweiligen Sanktionslisten zu prüfen, die sich aus nationalen Gesetzen und Antiterror- und Embargoverordnungen ergeben. BITZER hat ein umfassendes, elektronisch unterstütztes Exportkontrollsystem eingerichtet und seine

strikte Anwendung zur Pflicht gemacht. Mitarbeitende, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie befasst sind, haben die geltenden Exportkontrollgesetze sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten. Alle Mitarbeitenden, die Kenntnis haben von Lieferungen

- // in Länder, die einem Teil- oder Totalembargo unterliegen, einschließlich Lieferungen durch einen Mittelsmann in ein Nichtembargoland oder
- // die für militärische Zwecke oder eine Nutzung mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind oder
- // die für den Gebrauch in Kernkraftwerken oder in unsicheren nuklearen Kernbrennstoffkreisläufen bestimmt sind oder
- // die im Zusammenhang mit der Produktion von chemischen oder biologischen Waffen stehen,

sind verpflichtet, die Zoll- und Exportkontrollabteilung von BITZER, **customs@bitzer.de**, zu informieren.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

BITZER schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Geschäftspartner und anderer Betroffener.

Personenbezogene Daten dürfen bei BITZER nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder Gesellschaften der BITZER Gruppe.

Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Sperrung und Löschung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts gewahrt.

BITZER verpflichtet seine Mitarbeitenden zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze. Die Datenschutzbeauftragten sind per E-Mail an datenschutz@bitzer.de erreichbar.

10. GEHEIMHALTUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

BITZER verfügt über eine Vielzahl von Schutzrechten, aber auch über umfangreiches nicht patentrechtlich geschütztes geistiges Eigentum und Know-how. Dieses Wissen sowie ihre sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind wichtige Grundlagen ihres Erfolgs. Die unbefugte Weitergabe solcher vertraulichen Informationen kann BITZER großen Schaden zufügen. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind auch andere auf BITZER bezogene Informationen, die nicht öffentlich, sondern nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind, und Informationen, an deren Nichtverbreitung BITZER ein berechtigtes Interesse hat, und Informationen, die für Dritte von Interesse sein können oder deren Offenlegung BITZER oder einem Geschäftspartner Schaden zufügen kann.

Mitarbeitende müssen vertrauliche Informationen, die ihnen von BITZER oder Geschäftspartnern anvertraut werden oder ihnen sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, geheim halten, auch gegenüber Familienangehörigen, und sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen und dürfen sie nicht für persönliche Zwecke nutzen.

Es ist Mitarbeitenden nicht gestattet, geschäftsbezogene Dokumente, sei es in Papier- oder elektronischer Form, zu vernichten oder zu löschen, soweit sie gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen oder ihr Inhalt Gegenstand von behördlichen Ermittlungen oder Rechtsstreitigkeiten ist.

BITZER respektiert das geistige Eigentum Dritter. Eine nicht-autorisierte Verwendung von Bildern, Skizzen, Motiven, Diagrammen und anderen Inhalten, die dem Urheberrecht oder Schutzrechten Dritter unterliegen, findet nicht statt.

Dementsprechend werden BITZER Mitarbeitende geistiges Eigentum von BITZER als solches kennzeichnen und insbesondere in Veröffentlichungen gleich welcher Art entsprechende Urheberrechtshinweise verwenden.

11. RESPEKTVOLLES VERHALTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

BITZER respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre.

Jeder Mitarbeitende macht sich bewusst, dass er auch im privaten Bereich als Teil und Repräsentant von BITZER wahrgenommen werden kann. Daher ist jeder Mitarbeitende aufgefordert, durch sein Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit, vor allem in und gegenüber Medien, das Ansehen und die Reputation von BITZER zu wahren. Die Mitarbeitenden achten darauf, ihre jeweilige Funktion beziehungsweise Tätigkeit für BITZER nicht in einen Zusammenhang mit einer privaten Meinungsäußerung zu stellen.

12. ACHTSAMER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

BITZER stellt seinen Mitarbeitenden eine geeignete und funktionale Betriebsausstattung (einschließlich der Einrichtung von Werkstätten und Büros sowie Poolfahrzeugen) zur Verfügung. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitenden einen sachgemäßen, schonenden und pfleglichen Umgang damit sowie ihren Schutz vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch.

Die Nutzung von Betriebsausstattung oder anderen Ressourcen des Unternehmens für private Zwecke ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung durch den Vorgesetzten des Mitarbeitenden.

Die private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen, wie Telefonen, Computern, Internetzugängen oder E-Mail-Accounts, ist grundsätzlich verboten.

Die Mitarbeitenden tragen mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung dafür, dass der Zeitaufwand und die Kosten der Geschäftsreisen in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Reisezweck stehen und die BITZER Reiserichtlinie eingehalten wird.

13. WAHRNEHMUNG VON GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

BITZER fördert den Nachwuchs und bemüht sich um dessen Bildung im Rahmen von Praktika und Berufsausbildung. BITZER stellt eine qualifizierte Ausbildung sicher und ist Partner von Schulen im Bereich der Kältetechnik, von Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten. Ebenso unterstützt und fördert BITZER die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden, auch durch die Bildungsangebote der SCHAUFLEER Academy, seines internationalen Schulungs- und Trainingszentrums. Von seinen Mitarbeitenden erwartet BITZER eine aktive Weiterbildung während ihres gesamten Berufslebens bei BITZER.

BITZER hilft Menschen mit Behinderung sowie Kindern und Jugendlichen durch gezielte Finanzierung zahlreicher Projekte und fördert so die Inklusion sowie die gleichberechtigte, aktive Teilhabe.

ABSCHNITT 3

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. INKRAFTTRETEN

Nach seiner Verabschiedung und Unterzeichnung durch den Vorstand der BITZER SE tritt dieser Verhaltenskodex mit seiner Bekanntgabe gegenüber den Mitarbeitenden in Kraft.

2. UMSETZUNG UND KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

BITZER hat im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex ein Managementsystem entwickelt und in Anwendung. Zudem führt BITZER diesbezüglich Kontrollen durch. BITZER verfügt über die erforderliche Dokumentation, um die Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex nachzuweisen und diese bei berechtigtem Interesse auf Anforderung zur Verfügung stellen zu können.

BITZER unterhält unter Bezugnahme auf alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen geeignete Instrumente zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex behandelt werden.

BITZER zeigt sein Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung, indem Leistungsziele festgelegt, Umsetzungspläne ausgeführt und die nötigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergriffen werden, die bei internen und/oder externen Prüfungen, Inspektionen und Managementbewertungen festgestellt wurden.

Zudem hat BITZER, abgeleitet von diesem Verhaltenskodex, einen separaten Verhaltenskodex für seine Geschäftspartner erlassen, der den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) folgt. BITZER erwartet von seinen Lieferanten, die Anforderungen aus dem BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu erfüllen und diese an die im Geschäft mit BITZER beteiligten Lieferanten seiner Lieferkette weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten, die Einhaltung der im BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthaltenen Grundsätze sicherzustellen und einer möglichen Überprüfung ihrer Einhaltung zuzustimmen. Der Begriff der Lieferkette bezieht sich grundsätzlich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und somit auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.



Hier finden Sie den Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

3. SCHULUNGEN

Dieser Verhaltenskodex ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur von BITZER. Die Vermittlung der darin kodifizierten Regeln und Vorschriften ist für BITZER von besonderer Wichtigkeit. BITZER entwickelt und führt kontinuierlich geeignete Schulungsmaßnahmen durch, um seinen Mitarbeitenden ein angemessenes Verständnis der auf sie zutreffenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowie der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und allgemein anerkannten Standards zu vermitteln.

4. AUDITS

BITZER kann jederzeit Unternehmenseinheiten, Personen oder Institutionen beauftragen, innerhalb der BITZER Gruppe die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen, soweit dem nicht gesetzliche oder innerbetriebliche Regelungen entgegenstehen. Solche Prüfungen können sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen. Wenn bei einem solchen Audit Unzulänglichkeiten festgestellt werden, wird BITZER unverzüglich einen Maßnahmenplan erarbeiten und durch dessen Umsetzung sicherstellen, dass alle identifizierten Aspekte in einer für BITZER zufriedenstellenden Weise behandelt und behoben werden.

BITZER SE
Peter-Schaufler-Platz 1 // 71065 Sindelfingen // Germany
Tel +49 7031 932-0 // Fax +49 7031 932-147
bitzer@bitzer.de // www.bitzer.de

Änderungen vorbehalten // 80004804 // 01.2024